

## Satzung des BioRiver – Life Science im Rheinland e.V.

Vereinsgründung: 30. 06. 2004  
Aktuelle Satzung: 30. 11. 2020

### Präambel

Biotechnologie und Lebenswissenschaften sind unverzichtbare Forschungs- und Entwicklungsfelder für die zentralen Zukunftsfragen der Gesellschaft nach Gesundheit und Ernährung, Rohstoffen und Energie sowie Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Das Rheinland mit den Zentren Düsseldorf/Wuppertal, Köln/Bonn und Aachen/Jülich ist einer der führenden Life Science Standorte in Europa. Mit der hier ansässigen weltweit tätigen Biotech-, Chemie- und Pharmaindustrie, Europas dichtestem und größtem Hochschulnetz, vielen Dienstleistern und Zulieferern sowie einer inzwischen etablierten Gründerszene mit Technologieparks und einem Netzwerk aus erfahrenen Privatinvestoren und institutionellen Geldgebern verfügt die Region über hervorragende Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Life Science Branche im internationalen Wettbewerb.

Der Verein BioRiver - Life Science im Rheinland e.V. ist der Branchenverband für diese Region. Für seine Mitglieder - Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen, Kammern und Städte im Rheinland - bietet der Verein ein starkes Branchennetzwerk und ideale Möglichkeiten für wirtschaftliches und wissenschaftliches Engagement.

Mit exklusiven Dienstleistungen fördert BioRiver den intensiven Austausch der Mitglieder untereinander, und schließt dabei externes Know-How ein. Der Verein unterstützt so durch sein breites Netzwerk die Gründung und Ansiedlung neuer innovativer Unternehmen. Die Exzellenz, Vielzahl und räumliche Nähe der Mitglieder in der Region ist die Stärke und bildet das Fundament für die erfolgreiche Vereinsarbeit.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**"BioRiver – Life Science im Rheinland"**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

- (2) Der Sitz des Vereins ist Merowingerplatz 1, 40225 Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) BioRiver dient als Verein der Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Life Science Industrie und Wissenschaft innerhalb der „BioRiver-Region“. Die „BioRiver-Region“ umfasst im Schwerpunkt geografisch den Raum der Metropolregion Rheinland. Der Verein berücksichtigt in seiner Arbeit, dass der Bereich der Life Sciences eine besondere Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit hat. Der Verein ist bei der Fortentwicklung einer leistungsstarken Life Science Industrie insbesondere darum bemüht, Wissenschaft und Unternehmen der Region in einen stärkeren Dialog einzubinden. Die Wahrnehmung der Vereinsinteressen erfolgt auch auf nationaler und internationaler Ebene.

In Erfüllung dieser Ziele übernimmt der Verein u.a. folgende Aufgaben:

- a) Schaffung von Plattformen für Partnering- und Networking von Life Science-Unternehmen, branchenübergreifenden Unternehmen und Institutionen. Beratung und Unterstützung von Existenzgründern und jungen Life Science- Unternehmen.
- b) Stärkung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch Verbesserung der Kooperation von Wissenschaft, Wirtschaft (Groß- und mittelständische Unternehmen), Förderinstitutionen, Kammern, Verbänden, Behörden und Kommunen.
- c) Gründungsunterstützung
- d) Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
- e) Vermarktung des Vereins, seiner Mitglieder und der Region durch geeignete Formate
- f) Der Verein kann Beratungsleistungen in den Life Sciences anbieten. Etwaige Vergütungen kommen ausschließlich dem Vereinsvermögen zugute.
- g) Vertretung der Vereinsinteressen in der politischen Willensbildung. Durchführung von projektbegleitenden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie bei

vorbereitenden und laufenden Gesetzgebungsverfahren. Enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung im Bereich Life Sciences.

### § 3

#### Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen oder Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Personenvereinigungen nach Maßgabe des Absatzes (2) werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen und/oder fördern wollen und die in der „BioRiver-Region“ ihren Sitz/eine Betriebsstätte haben sollen. Hat das Unternehmen bzw. die Organisation keine Betriebsstätte in der Region, ist die Aufnahme als Mitglied eine Einzelfallentscheidung des Vorstands. Natürliche Personen können nur ordentliche Mitglieder werden, soweit und solange sie dauerhaft und mit Erwerbsabsicht Inhaber eines Unternehmens sind, dessen Unternehmensgegenstand den Zweck des Vereins nachhaltig berührt.
- (2) Mitglied des Vereins nach Maßgabe des Absatzes (1) können werden:
  - a) Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
  - b) Wissenschaftliche Einrichtungen (einschließlich universitärer Lehrstühle, deren Ausrichtung den Zweck des Vereins nachhaltig berührt),
  - c) jedes Unternehmen, das im Bereich Life Sciences und verwandten Fachgebieten tätig ist,
  - d) Industrie- und Handelskammern,
  - e) Kommunen, deren Zusammenschlüsse und regionale, wirtschaftsfördernde Einrichtungen, sowie Bezirksregierungen,
  - f) Industrie- und Innovationsparks,
  - g) Life Science-Vereine und Verbände,
  - h) beratende Einrichtungen, soweit sie im Bereich der Life Sciences und verwandten Fachgebieten tätig sind.

Über die Aufnahme sonstiger Organisationen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Diese haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres austreten.
- (3) Aus wichtigem Grund kann jedes Mitglied mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung austreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Beschlüsse des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung in den Gremien des Vereinsmitglieds abgelehnt werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstands über Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglied als eine dem Verein verbundene Person kann (ohne rechtliche Vereinsmitgliedschaft im Sinne der §§ 3 oder 4 dieser Satzung) jede natürliche Person werden, die den BioRiver e.V. und die „BioRiver-Region“ im Bereich Life Sciences unterstützen möchte. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch die Mitgliedsbeiträge, durch Zuwendungen und durch Entgelte für Dienstleistungen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig.
- (5) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen Beitragsverpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

## **§ 7**

### **Vermögen**

- (1) Der Wirtschaftsplan des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Kalenderjahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen von dem Verein im Rahmen des § 58 Nummern 6 und 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine bezahlten Beiträge zurück.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Leistungen, die auf Grundlage besonderer schriftlicher Verträge erbracht werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen.
- (5) Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer geprüft.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist nicht übertragbar.
- (3) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses, der Tagesordnung und der erschienenen Mitglieder festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.
- (4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 9 Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung**

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (2) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit 1/3 der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

- (3) Jedes Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur 1 Stimme.
- (4) Jeder und jede in ein Organ Gewählter / Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
- (5) Die Wahlzeiten betragen einheitlich 2 Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, auf Einladung des Vorstandes statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform, auch elektronisch, einzuladen.
- (2) Gegenstand der Verhandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung ist insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform, auch elektronisch, einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in § 13 (2) aufgeführt sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins (näheres regelt § 16) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform, auch elektronisch, bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlussfassung in der Versammlung nicht erfolgen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Gewählten.
  - b) die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
  - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Beitragsordnung.
  - d) die Entlastung des Vorstandes und wenn vorhanden der Geschäftsführung.
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.
  - g) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - h) die Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages beziehungsweise bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen verabschiedet werden.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus bis zu fünfzehn (15) Mitgliedern aus dem Bereich Life Sciences, gegliedert in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Es soll jeweils mindestens ein Vertreter für die Bereiche Unternehmen,



Wissenschaft, Life Science-Parks und Kommunen/Städte im Vorstand sein. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
  - den Vorsitzenden des Vorstandes
  - bis zu vier stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes
  - dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer, soweit nicht ein Anderer vom Vorstand dazu bestellt ist).Der geschäftsführende Vorstand soll mehrheitlich aus Vertretern von Unternehmen gebildet werden.
- (3) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied nach § 3 oder § 4 im „BioRiver – Life Science im Rheinland e.V.“ oder Organ eines derartigen Mitglieds ist. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt unbeschadet des § 13 (4). Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein im Sinne § 26 BGB. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereines bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende des Vorstandes oder sein (bzw. einer seiner) Stellvertreter sein muss.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen - mindestens einmal pro Quartal - zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen anberaumt. Dem erweiterten Vorstand ist Gelegenheit zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu geben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg herbeigeführt werden. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (8) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.

- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
- durch Ablauf der Amtszeit
  - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
  - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung
  - wenn das Vorstandsmitglied aus dem Verein oder als Organ eines Vereinsmitgliedes ausscheidet
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann für die Zwischenzeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (12) Der erweiterte Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen - mindestens zweimal pro Kalenderjahr - zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen anberaumt. Bei diesen Sitzungen sind die Maßnahmen und Ziele zur Umsetzung durch den geschäftsführenden Vorstand, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, festzulegen.

### **§ 13**

#### **Projektgruppen**

- (1) Der Vorstand bestimmt die Einberufung und die Beendigung von Projektgruppen.
- (2) Vorschläge für Projektgruppen können von allen Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Leiter der Projektgruppen werden vom Vorstand berufen.

### **§ 14**

#### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und auch auflösen. Zudem ist er berechtigt Personal einzustellen.

## **§ 15** **Auflösung**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

## **§ 16** **Übergangsvorschrift**

- (1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. 11. 2020 verabschiedet.